

Gemeinde Steinburg

Lesefassung

der Hauptsatzung der Gemeinde Steinburg , Kreis Stormarn, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 02.12.2003, in Kraft getreten am 01.04.2003 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 26.03.2004
einschl.:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinburg, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 06.06.2006, in Kraft getreten am 06.06.2006 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 23.11.2006
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinburg, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 30.06.2008, in Kraft getreten am 01.06.2008 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 24.11.2008
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinburg, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 08.12.2008, in Kraft getreten am 01.06.2008 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 03.02.2009
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinburg, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 19.06.2014, in Kraft getreten am 02.11.2014 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 16.09.2014
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinburg, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 28.09.2016, in Kraft getreten am 18.12.2016 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 01.11.2016
6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinburg, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 21.12.2020, in Kraft getreten am 31.01.2021 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 22.01.2021

Stand der Lesefassung: Februar 2021

Lesefassung
der Hauptsatzung
der Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Steinburg erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Steinburg zeigt:

„In Silber ein schwebender roter Zinnturm mit offenem Tor, links daneben, den Turm oben und unten überragend ein bogenförmig auswärts geschweiftes grünes Eichenblatt.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf grünem, durch einen weißen Streifen waagrecht geteiltem Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Steinburg Kreis Stormarn“.

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000 € (die Gesamtbelastung 10.000 €) nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 100 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern es sich nicht um Vorhaben im Außenbereich, um privilegierte Vorhaben oder um Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten handelt.

§ 4

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bad Oldesloe-Land hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Umweltausschuss

Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Abfallwirtschaft
Abwasserbeseitigung
Energieversorgung
Landschaftsplan
Landwirtschaft
Regenerative Energien
Straßen- und Wegeangelegenheiten
Wasserversorgung

b) Finanzausschuss, Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Abwassergebühren
Budgetplanung und -beratung
Finanz- und Finanzierungsplanung

Haushaltswesen
Kostenüberwachung
Prüfung der Jahresrechnung

c) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bauleitplanung
Feuerwehrangelegenheiten
Gebäudebewirtschaftung
Regionalplanung
Siedlungsentwicklungsplanung
Alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse zu a), b) oder d) fallen.

d) Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Kinder- und Jugendarbeit
Kindergartenangelegenheiten
Kulturelle Veranstaltungen
Schulangelegenheiten
Seniorenarbeit
Sportvereine

In die Ausschüsse a), b), c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Für die ständigen Ausschüsse kann jede Fraktion so viele Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und aus den in die Gemeindevertretung wählbaren Bürgerinnen und Bürgern als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie Ausschusssitze auf ihren Vorschlag besetzt werden. Verfügen Fraktionen nur über einen Sitz im Ausschuss, können sie bis zu 2 stellvertretende Mitglieder vorschlagen.
Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes bürgerliches Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Die gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOL, VOB oder VOF erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Zeitung bekannt gemacht:

Markt, Ausgabe Bad Oldesloe

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13 und § 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13 und § 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12
Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 -

(Siegel)

Gemeinde Steinburg

Der Bürgermeister